

DIE HANDSCHRIFTEN DES EUGIPPIUS UND DER RHYTHMISCHE SATZSCHLUSS

Wahrhaft kritisch hat die Vita s. Severini zuerst H. Sauppe behandelt. Aber Sauppe hat, als er den Eugippius herausgab¹, keinen genügenden Apparat zur Verfügung gehabt: mit den deutschen Hss. hatte er aufgeräumt und nur den Monacensis lat. n. 1044 stehen lassen; aber auch von der Masse der italienischen zog er nur drei heran, den Lateranus n. 79, dazu den Vaticanus n. 5772 und den Ambrosianus I 61 inf. Die Grundlage seines Textes bildete der Lateranus.

Bald darnach wurde das hsl. Material stark vermehrt durch P. Knöll², der gleichfalls die deutschen Hss. bei Seite liess, aber von den beiden durch Sauppe geschiedenen Klassen je drei Vertreter benutzte, wobei er an die Stelle des Vaticanus n. 5772 dessen Vorlage, den Taurinensis F IV 25, setzen konnte. So war es ihm möglich, den Text Saupes von den vielen nur dem Lateranus eigenen Flüchtigkeiten zu reinigen. Er ging aber weiter und kehrte das Verhältniss der beiden Hss.-Klassen um: wie Sauppe in Zweifelsfällen der durch den Lateranus vertretenen unteritalischen Klasse den Vorzug gegeben hatte, folgte er, so weit es anging, der zweiten, die in Bobbio und Mailand localisirt ist. Dabei blieb er auch in seiner Ausgabe³ stehen.

Neuerdings hat Th. Mommsen die Untersuchung wieder aufgenommen, Saupes Schätzung der Klassen gegen Knöll vertheidigt⁴, auch den deutschen Hss. ihren bescheidenen Platz im Apparat angewiesen⁵ und nach den so festgestellten Grundsätzen

¹ Auctores antiquissimi I 2 (Berolini 1877).

² Das Hss.-Verhältniss der Vita s. Severini des Eugippius (Wiener S.-B. XCV 445 ff., Wien 1879).

³ C. S. E. L. VIII 2 (Vindobonae 1886).

⁴ Eugippiana I (Hermes XXXII 454 ff.).

⁵ Eugippiana II (Hermes XXXIII 160 ff.).

die Vita neu herausgegeben¹ mit einem fast überreichen, aber meisterhaft bewältigten Apparat.

Gleichzeitig erschien eine Abhandlung von R. Schweizer², der im wesentlichen Knölls Principien folgt, aber die Münchener Hs. wieder zu Ehren bringen will.

Wo sich die Ansichten so schroff gegenüberstehen, dürfen wir kein Hilfsmittel der Textkritik unversucht lassen. Es bleiben, soviel ich sehe, noch zwei Instanzen. Einmal die Textgeschichte, di. in diesem Falle die Geschichte des grossen Passionalis, worin uns die Vita s. Severini allein erhalten ist; diese Untersuchung hätte vielleicht mit der Ausgabe der daraus entnommenen merowingischen Heiligenleben im Rahmen der Mon. Germ. hist. verknüpft werden können: es ist nicht geschehen, und ich meines Theils bin ausser Stande, dies nachzuholen. So bleibt der Satzschluss.

Wie W. Meyer schon 1893 ausgesprochen hat³, befolgt Eugippius den rhythmischen Satzschluss. Es gilt also zu untersuchen, welche der beiden Klassen da, wo der Satzschluss die Entscheidung giebt, sich als zuverlässig bewährt. Die regelmässigen Clauseln sind, nach der Betonung, aber mit gewissen Quantitätsresten:

┌○, ○┌○ cursus planus,

┌○, ○┌○○ cursus tardus,

┌○○, ○○┌○ cursus velox,

┌○, ○○┌○ (meist quantitierend, als 1½ Cretici),

daneben vereinzelt in schwachen Pausen etwa die dactylischen Schlüsse (┌○○, ┌○ und ┌○○, ┌○○) oder ein mehrsilbiges Wort.

Pag. 1, 14 Mommsen. *quae cum auctor epistolae praefatae rescisset, | animo promptiore mandavit, | ut . .* I R Mommsen, was der Vorliebe des Eugippius für den Comparativ entspricht⁴; *prompto remandavit* II Knöll, bei dieser Quantität mindestens sehr bedenklich, und unpassend, da es sich um keine Antwort handelt, sondern ein Briefverkehr erst angeknüpft werden soll.

¹ *Scriptores rerum Germanicarum* (Berolini 1898).

² Studien über das Hss.-Verhältniss der Vita s. Severini des Abtes Eugippius (Prager Studien aus dem Gebiet der Geschichtswissenschaft I, Prag 1898).

³ Gött. gel. Anz. 1893, S. 21).

⁴ Knöll, Hss.-V., S. 86; Mommsen, Eugippiana I 467.

1, 22 *rogarétur efficere* I Mommsen; *efficere rogarétur* II R Knöll: beides ist rhythmisch tadellos, aber der *Cursus velox* verdient als solcher vor dem *tardus* den Vorrang.

2, 26 *ubi disciplinae liberalis nulla constructio*, | *nullus grammatici culminis decor extitit* L II Mommsen Knöll; *existit* CG, *existat* K, die deutschen Hss. schwanken (meist *extitit*, je eine *existit* und *existat*). Das an sich richtige Klassenprincip, dass Uebereinstimmung einer Klasse mit einem Theile der andern die La. des Archetypon verbürgt¹, leidet in diesem Falle und andern ähnlichen eine Ausnahme: *existit* und *extitit*, *relinquit* und *reliquit* udgl. werden so häufig vertauscht, dass an derselben Stelle mehrere Zeugen einen solchen Fehler unabhängig von einander begangen haben können. *existit* wird vom Rhythmus gefordert, und wer die ganze Stelle im Zusammenhang erwägt, wird das Präsens schon wegen der Analogie von *intervenit* und *subicitur* (2, 23) vorziehen.

3, 14. Diese Stelle ist besonders wichtig, weil Mommsen sein Urtheil über die angebliche Interpolation der zweiten Klasse besonders auf die hier begegnenden Abweichungen stützt. *sanc patria, de qua fuerit oriündus*, | *fortasse necessario a nobis inquiritur*, | *unde, sicut moris est, texendae cuiuspiam vitae sumatur exórdium*. |

de qua me fateor nullum evidens habere documéntum. | *nam cum multi sacerdotes usw.*

de qua licet me fatear nullum evidens habere documéntum, | *tamen quid hinc ab ineunte aetate cognoverim, non tacébo.* | *cum multi igitur sacerdotes usw.*

Sauppe meint p. XIV, wenn Eugippius *ab ineunte aetate* bei Severinus gewesen wäre, so würde er nicht p. 1, 19 geschrieben haben *ex notissima nobis et cottidiana maiorum relatione*. Ich kann hier trotz Mommsens Verdict ebensowenig wie Knöll S. 488 f. einen Widerspruch finden. Severinus ist um 482 gestorben, Eugippius, der ihn noch gekannt hat, dagegen erst nach 533; da kann er doch um 480 noch nicht in reiferen Jahren gestanden haben, und muss andererseits für alles, was vor der Bekanntschaft liegt, auf andere angewiesen gewesen sein. Auch was Mommsen einwendet, dass die folgende Erzählung keine Auskunft über Severins Heimath gebe, sondern nur die Unkennt-

¹ Mommsen, Eugippiana I 465.

² Eugippiana I 456 f.

niss des Eugippius beweise, verschlägt nichts. Sicherer weiss er nicht, will aber ein Gerücht nicht unterdrücken: zugegen gewesen ist er schwerlich bei der Abfertigung des Primenius durch den Heiligen. So bliebe denn nur eines, dass nämlich eine Hs. der II. Klasse *licet . . . fateor* bietet; aber darin vermag ich nur einen zufälligen, vereinzelt Schreiberfehler zu sehen, nicht einen Rest des Ursprünglichen. Auch wüsste ich nicht zu sagen, wodurch der Interpolator bewogen worden sei, die Stelle zu erweitern. Ist dagegen die längere Fassung echt, so mochte der gleiche Anfang von *tamen* und *tacebo* hier Verwirrung stiften; ein ähnlicher Fall liegt p. 7, 28 vor. Der Satzschluss endlich spricht durchaus für die Echtheit: *cognóverim non tacébo* ist ein tadelloser *cursus velox*. Ob *hinc* richtig ist, ist eine Frage für sich.

3, 20 wird der ausserordentlich lange, bis dahin pausenlose Satz durch eine Satzschlussform geschlossen, die ich gedoppelten oder gestützten *cursus velox* nennen möchte und die in solchen Fällen gar nicht so selten ist: *nam cum multi . . . vel indigenae vel de longinquis ad eum regiónibus confluentes | saepius haesitarent*; darnach sollte Komma stehen, ehe es weitergeht *inter se quaerentes* usw.: Participien dieser Art werden so losgelöst vom Vorgehenden, wie ein *dicens* udgl. regelmässig ausserhalb des *cursus* stehen, einfach weil zweisilbige Wörter nicht in die Stelle der drei besten Schlüsse passen. Liest man nun aber wie Mommsen mit I *haesitaverint*¹, so zerstört man gerade die zweite stärkere Pause, und verdirbt den Ausdruck; denn der Sinn verträgt nur das Imperfect oder Plusquamperfect.

6, 2 *in oppido quod A'sturis vocabátur* II Knöll; *vocatur* I Mommsen. 11, 6 steht zwar das Praesens *parvo, quod Asturis dicitur, oppido*; aber 12, 12 *ad proximum, quod Comagenis appellabatur, oppidum*; 25, 9 schwankt die Ueberlieferung.

7, 28 *quod signum deinceps aqua penitus non excedebat* I Mommsen; *quod signum numquam deinceps aqua penitus excedébat* II Knöll. Hier genügt nur II dem *cursus*; und es lässt sich auch, vom *cursus* ganz abgesehen, erweisen, dass die La. von I auf einer argen Interpolation beruht. Denn es ist die in II aufbewahrte richtige La. *signum numquam* unzweifelhaft einmal verderbt worden zu *signum quam*; dies gab keinen Sinn, und so strich man das störende *quam* aus, vermisste die Negation

¹ Dass hier eine Hs. der II. Klasse mit der I. geht, beweist nichts; ebenso geht umgekehrt eine der I. Klasse mit der II.

und setzte sie da ein, wo man sie zunächst sucht, vor dem Verbum *excedebat*. Auch wenn nur dieser eine Fall von Interpolation der I. Klasse anerkannt wird, muss er zur Vorsicht mahnen und eine einseitige Ueberschätzung dieser Ueberlieferung verhindern.

8, 32 *de leproso mundato, qui reverti ad propria, ne lepram peccati incurreret, evitavit* II Knöll; *vitavit* I Mommsen. Auch sonst sind mehrmals seltene Wörter dem Satzschluss zu Liebe gesetzt statt des Gewöhnlichen; ich nenne 6, 7 *civitatulae Faviánis*. 34, 5 *nullatenus adquiévit*, ebenso 43, 12 *aliquátenus exhibéri* und 54, 14 *nullátenus commendátum*¹. 45, 2 *incurreret exorásse*, wo Sulpicius Severus dial. 1, 20, 7 *fértúr órásse* sagt, und ebenso 43, 2 *lacrimábíliter exoráre*. 49, 11 *attamináre pertémples* (denn *temples* würde gegen das Grundgesetz der mindestens zweisilbigen Senkung verstossen). 50, 18 *vincla dilígere* (s. u.).

10, 4 *indícta signáverit* II Knöll Mommsen; *indicia* I.

10, 15 *quomodo etiam diem transitus sui sancto Lucillo presbytero manifestius indicaverit* I (ausser L), Mommsen; *indicarit* L, *indicavit* II Knöll. Der Indicativ steht nirgends in diesem Kapitelverzeichniss fest, ob er gleich ein paar Mal dem Satzschluss zu Gute kommen würde: 8, 30 *praemunivit* I ausser L; 9, 19 *litteras revocaverit*. So wage ich ihn auch hier nicht zu empfehlen. Wohl aber spricht ausser dem cursus auch die Uebereinstimmung des Lateranus mit der II. Klasse für eine viersilbige Form: das Richtige wird also *indicarit* sein, woraus sich in einigen Hss. *indicaverit*, in anderen *indicavit* entwickelt hat. Schade, dass wir hier nicht die Laa. der anderen Hss. der I. Klasse haben, die an den Stellen von Mommsens Specimen mehrfach mit L gehen. Wenn ja noch eine weitere Bereicherung des Apparates wünschenswerth ist, so wäre es die, dass neben L noch eine näher mit L als mit KCG verwandte Hs. träte.

12, 13 *hoc barbarorum intrinsecus consistentium, qui cum Romanis foedus inierant, custodia servabatur artissima*. So die Hss. und Ausgaben. Aber Mommsen hat mit Recht p. XXXII die Genitivformen des Participium in *-ntum* verfochten, und wer einmal erkannt hat, wie Eugippius an zweien der vier von Mommsen beigebrachten Stellen (17, 23 *insidiis adversántum*. 36, 28 *in máribus ministrántum*; wo die Ueberlieferung beidemale schwankt) diese Form dem Satzschluss dienstbar macht, wird

¹ Vgl. F. Schneider, Studien zu Johannes von Victring, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII 176 Anm. 2.

kein Bedenken tragen, auch hier, wo das gewählte *intrinsicus* den *cursus velox* empfiehlt¹, *consistentum* zu verbessern.

14, 30 *exentes igitur in secundo miliario super rivum, qui vocatur Tiguntia, praedictos latrones invenerunt* I Mommsen. Dieser Rhythmus ist zwar erlaubt, aber er begegnet meist nur als die alte metrische Form von 1¹/₂ Cretici mit Auflösung der zweiten Länge des ersten (zB. 18, 22 *vidēre cāpīēbant*). Also wird hier mit Knöll nach II zu schreiben sein *latrones invēniunt*. Das Perfect ist vielleicht doch nicht blosse Verschreibung; denn es wird zunächst im Perfect weitererzählt, *sustulerunt* und *adduxere*, ehe mit dem Praesens fortgefahren wird *alloquitur*. Dies *adduxere* I Mommsen (*adduxerunt* II SR Knöll) ist allein richtig; denn diese Formen zieht Eugippius dort vor, wo sie ihm dazu dienen, die 'Scheinprosodie'² aufrecht zu halten, die durch die Form in *-runt* zerstört werden würde; ich führe ein paar Beispiele an, die mir gerade zur Hand sind: 22, 12 *reddidēre captivos*. 25, 29 *deposuēre languēntis*. 26, 19 *habuēre constructam*. 39, 28 *adiēre suppliciter*.

20, 1 *quippe cum sibi nullam spem promitterent, macerati diuturnis ergastulis* I SR Mommsen; *spem vitae promitterent* II Knöll, mit einer erwünschten, wenn auch nicht unbedingt nöthigen Nebenpause. Dass die contaminirten Hilfsklassen SR hier die falsche La. bieten, ist nicht befremdlich, nachdem wir bei *adduxere*, *-runt* soeben das Gleiche gesehen haben; sie sind eben werthlos und führen ebenso oft in die Irre wie sie dem Richtigen eine gewisse Bestätigung bieten: man kann sie ohne Schaden ganz vernachlässigen.

20, 9 *veniam petitura* I SR Mommsen, richtig: das auffallende Participium futuri gerade des *cursus* wegen gesetzt; *poscens* II Knöll.

22, 1 *huic quadam die praecipit vir dei, | dicens* I R Mommsen; *huic quadam die praecipit* II S Knöll, ebenfalls *cursus planus*, aber besser, weil wir so nicht genöthigt werden, Verletzung der Scheinprosodie anzunehmen.

¹ An der anderen Belegstelle, p. 13, 6 *intrinsicus habitantes exterrili*, liegt zwar *cursus tardus* vor, aber es ist doch sehr zu beachten, dass auch die Verbindung *intrinsicus habitantes* den *cursus velox* ergeben würde, freilich mit einer missliebigen, aber von Eugippius nicht streng gemiedenen Quantität.

² W. Meyer, Gött. gel. Anz. 1893, S. 21.

28, 18 *quibus tam laeta sollicitudine ministrabat, | ut tunc se crederet tantummodo saturari [vel abundare bonis omnibus], | quando videbat egentum corpora sustentari.* Die von mir eingeklammerten Worte halte ich für ein Glossem. Sie zerstören den Satzschluss, verwässern den prägnant herausgearbeiteten Gedanken und verathen sich durch ihre Form; denn mit *vel* (geschrieben *†*) werden ja Varianten eingeführt. Worte von der Quantität *saturari* sind im cursus velox bei Eugippius selten, aber nicht unerhört; ich habe mir angemerkt 23, 23 *precibus adierunt.* 36, 3 *gladius inimici.* 52, 8 *diripere memorata:* und wenn man einwenden wollte, dass hier die alte metrische Form $\underline{\text{u}}\text{u}$, $\underline{\text{u}}-\text{u}$ vorläge (= $1\frac{1}{2}$ Cretici), so gilt das nicht für 17, 7 *etiam minimorum.* 17, 20 *sedibus fugientes.* 48, 13 *solitudinem redigentur.*

28, 26 *quod mandatum licet cunctis ex lege notissimum sit, | tamen quasi ex ore angeli praesentis audirent, | grata devotione servabant* I (ausser L), SR, Mommsen; *sit* fehlt L II Knöll. Beides ist möglich, dem Sinne nach (obwohl man zweifeln darf, ob nicht *esset* angemessener wäre) wie dem Rhythmus nach (denn einsilbige Formen von *esse* bleiben am Schlusse ausser Ansatz¹); die Entscheidung giebt die Uebereinstimmung von L mit H.

28, 31 *alacer permaneret* I SR Mommsen; *maneret* II Knöll.

32, 10 bringt Mommsens Conjectur ohne Noth eine Verletzung des Gesetzes der Scheinprosodie hinein; weil die I. Klasse etwas Falsches bietet (*ut desertum sicut cetera superiora castella cultore destituto remaneat*), ändert er lieber *destitutum*, statt aus der doch auf jeden Fall unabhängigen II. Klasse *destituta* aufzunehmen. Uebrigens verstossen auch andere Conjecturen mehrfach gegen den Satzschluss: 11, 7 Mommsen. 21, 13 Sauppe. 23, 32 Sauppe und Hirschfeld. 24, 25 Sauppe. 27, 5 Hartel.

39, 14 ist abweichend von den Ausgaben zu interpungiren: *quapropter memorati cives veniam a Christi famulo precabantur, humiliter confitentes* usw.

40, 16 *debeant ordinari* I SR Mommsen, richtig; *debent* II Knöll.

43, 7 *Bonosus . . oculorum imbecillitate plurimum praegravatus | medelam sibi praestari eius oratione poscebat* I SR Mommsen, während Knöll die arge Interpolation aus II aufgenommen hat *oculorum imbecillitatem plurimam patiebatur medelamque . . poscebat*, wodurch der Satzschluss zerstört wird.

¹ W. Meyer, S. 2.

50, 18 *vincla diligere* I (ausser L); *vincula* L II Knöll Mommsen. Die syncopirte Form ist einmal wegen des Satzschlusses aufzunehmen, aber auch deswegen, weil es von vorne herein viel wahrscheinlicher ist, dass aus dem Seltenen das Geläufige wird, als umgekehrt.

55, 1—18. Gegen diese nur in I stehende Partie ist vom Satzschluss aus nichts einzuwenden. 55, 4 wird einmal die Scheinprosodie verletzt (*corpus transiret*): aber das kommt hin und wieder auch sonst vor. Gleich darnach würde man bei *se duci rogat* eine Pause erwarten: wenn man bedenkt, dass nachher das Perfect *vidit* folgt (vorher heisst es freilich *interrogat*) und hier das Correctiv der II. Klasse fehlt, wird es kaum zu kühn erscheinen, wenn ich hier *se duci rogavit* vermüthe. 55, 9 wird *gaudiis rettulerunt* zu schreiben sein, nicht *retülerunt*.

Ich fasse zusammen. Wo wir an dem rhythmischen Satzschluss ein Mittel in der Hand haben, die Ueberlieferung zu prüfen, bewährt sich bald die eine, bald die andere Klasse, bald die oberitalienische (II), bald die am Entstehungsort verbliebene (I). Es ist ungerechtfertigt, eine der beiden Klassen als die bessere hinzustellen: jede hat nicht bloss ihre eigenthümlichen Schreibfehler, sondern auch bare Willkürlichkeiten, und wer sich, so weit es irgend gehen will, einer von ihnen anschliesst, wird zwar vieles Richtige aus ihr aufnehmen, aber nicht weniger Falsches. Die Wahrheit liegt in der Mitte; nur eine eclectische Kritik, die ohne Vorurtheil das Gute nimmt, wo sie es findet, kann zum Ziele führen.

Berlin.

Paul v. Winterfeld.